

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1191/24/2-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2
Datum des Beschlusses: 20.03.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 22.12.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Gericht verkürzt Einreise-Sperre des ‚Paten von Berlin.‘“ Der Beitrag informiert über die Verkürzung der Einreisesperre für einen verurteilten „Clan-Chef“. Auf der Startseite wird die Berichterstattung angekündigt mit der Schlagzeile: „Unbegreifliche Entscheidung zu Clan-Boss [Name]: Pate von Berlin darf nächstes Jahr wieder einreisen“.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Schlagzeile auf der Startseite eine falsche Darstellung. Im Artikel selbst werde weit unten eingeräumt, dass die betreffende Person nicht ohne Weiteres wieder einreisen darf. Sie müsse vielmehr einen Visaantrag stellen, bei dessen Prüfung auch ihre Vorstrafen eine Rolle spielten. Aus diesem Grund sei wohl auch die eigentliche Artikelüberschrift eine andere.

III. Die Rechtsabteilung übersendet eine Stellungnahme der Redaktion. Diese teilt darin mit, dass es sich bei der verkürzenden und daher leicht ungenauen Überschrift („darf“ statt „könnte mit Visum“ nächstes Jahr wieder einreisen) um ein nicht gewolltes Versehen handele, zu dem es im schnellen Redaktionsalltag bisweilen leider komme. Es möge richtig sein, dass der Clan-Chef nicht „automatisch“ nach Deutschland zurückkehren „darf“, sondern vorher erst ein Visum beantragen muss, das natürlich auch abgelehnt werden könnte. Diesen unter Sorgfaltsgesichtspunkten geringfügigen Fehler bitte man zu entschuldigen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegnerin selbst einräumte, wurde durch die Schlagzeile auf der Startseite bei den Lesern der falsche Eindruck hervorgerufen, als könne der genannte Clan-Boss ohne Prüfung wieder einreisen. Dies ist jedoch nicht der Fall, da er dazu einen Visaantrag stellen muss, der auch abgelehnt werden kann.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>